

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1916)
Heft: 43

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu ihm nach Edessa zu kommen und ihn gesund zu machen. Der Heiland lässt ihm zurückberichten: Er könne seinen Wunsch nicht erfüllen. Wenn er aber in den Himmel aufgefahren sein werde, wolle er ihm einen Jünger (syr. schelicha = eigentl. Apostel) senden, der die Krankheit von ihm nehmen werde. Und richtig. Nach der Himmelfahrt Jesu kommt der Jünger Ad-däus (syr. Addai) nach Edessa, heilt den König, aber auch einen seiner Magnaten, nimmt in der Stadt grosse Heilungen vor und verkündigt die Lehre des Herrn. — Schon der hl. Hieronymus, besonders aber syrische Berichte (Assemani, Bibliotheca orientalis) bezeugen, dass der hl. Thaddäus in Edessa wirksam gewesen und das Evangelium verkündigt habe. Eine Verwechslung von Thaddäus mit dem sowieso schon ähnlichen Namen Addäus ist um so verständlicher, als man im Verlauf der syrischen Legende beobachtet und vor allem schon in deren Titel: „malfanuta daddai schelicha = Lehre des Apostels Addäus“, dass der Name oft mit dem syrischen Genitiv- oder besser Relativzeichen d erscheint und alsdann Daddäus lautet. Es ist ferner auch kaum denkbar, dass die Nachricht von einem so berühmten hl. Jünger, wie es Addäus bei den syrischen Christen war, in irgend einer Form nicht auch nach dem Abendland gekommen wäre. Findet sich doch in Edessa wie in Ephesus der Briefwechsel zwischen Abgar und Christus über unsern Addäus selbst auf steinernen Türpfosten eingegraben, damit die Hausbewohner von Krankheiten und allen bösen Schicksalen bewahrt bleiben möchten. Wir nehmen uns die Mühe, diese für uns in Betracht kommende, sehr interessante Partie der Legende aus dem Syrischen in's Deutsche zu übertragen und hier folgen zu lassen. Die Legende wurde in unpunktierter syrischer Estrangela von Prof. Dr. Georges Philipps in Cambridge herausgegeben und erschien mit beigegebener englischer Uebersetzung zu London im Jahre 1876.

Für die Lektüre könnten noch folgende Erläuterungen dienlich sein: König Abgar lautet mit dem vollen Namen Abgar Uchama, d. i. Abgar der Schwarze (mit schwarzem Haar), wie es denn unter den 29 Toparchen von Edessa zehn mit dem Namen Abgar gegeben hat und davon einen mit dem Zunamen: der „Rote“. Uchamo liest man vielfach den Namen, weil zum Unterschied vom Ostsyrischen der a-Laut im Westsyrischen gegen o hin gesprochen wird. Edessa, das syrische Orhai, liegt am Oberlauf des Balich, des Balissus der Römer, eines nördlichen Zuflusses vom Euphrat, nordwärts der uralten Mondstadt Harran. Die Gesandtschaft, die Abgar nach Palästina schickt, besteht aus drei Männern: Marihab, Schemeschgram und Channan der Sekretär. Marihab ist ein christlicher syrischer Eigenname und bedeutet Theodatus. Uebrigens gab es auch eine syrisch-phonizische Gottheit mit dem Namen Mar (Herr). Schemeschgram, bei dem nicht genau festzustellen ist, wie vokalisiert werden muss, ist ein heidnischer Name. Der erste Teil heisst „Sonne“. Der zweite Teil ist von unklarer philologischer Ableitung. Nach arabischen Parallelen könnte man ihn vielleicht mit dschirm = „stark“ zusammenbringen. Also „starker Sonnengott“ oder ähn-

lich. *Σαυβηγόραμος* heisst auch der König von Emesa, der bei Herodes Antipas auf dem Fürstentag zu Tiberias erscheint (Joh. A XIX 8, 1). Channan ist offenbar der zweite Teil des Namens Jochannan = Johannes. Sekretär wird er genannt (tabulara). Zur Zeit des letzten Prokurators in Judäa ist selbst für den Tempelvorsteher von Jerusalem ein eigener Schreiber bezeugt (Joh. A XX 9, 3). Nero hatte in Beryllus einen Sekretär, der ihm nur die griechische Korrespondenz zu besorgen hatte (Jos. A XX 8, 9). Das Ziel der Gesandtschaft, Eleutheropolis, ist das unter Septimius Severus neugebaute alte *Βαυτογάβρα* des Geographen Ptolemäus oder das im Namen verkürzte *Βήταβρις* oder *Βήταρις* des Josephus (B IV 8, 1), das Vespasian auf seinem Zuge nach Idumann mit der Nachbarstadt Kaphartoba einnahm. Heute heisst die Ortschaft bès dschibrin und liegt ziemlich weit nordwestlich von Hebron. Zur Einleitung des Briefes an Jesus vergleiche man die Anfangsformel des Briefes, den der Chiliarch Lysias in Jerusalem an den Prokuratoren Felix in Caesarea schreibt (Apg. 23, 26). Dass es sich endlich um eine Legende handelt und nicht um einen geschichtlich verbürgten Vorgang zur Zeit des Kaisers Tiberius, ist aus dem ganzen Verlauf der Erzählung und ihren einzelnen Angaben leicht zu erweisen.

(Schluss folgt.)

Würenlos

Dr. Haefeli.



Offener Brief

der solothurnischen Pastoral-Konferenz an den Vorstand des solothurnischen Kantonalturnvereins.

Geehrte Herren!

Im März dieses Jahres liessen Sie allen Geistlichen des Kantons Solothurn ein Zirkular zukommen, um dieselben über die Bestrebungen der Turnvereine und des turnerischen Vorunterrichtes aufzuklären.

Die römisch-katholische Geistlichkeit antwortete darauf in einem Schreiben vom 6. Juni 1916, das folgenden Wortlaut hat:

„Der Vorstand der solothurnischen kantonalen Pastoral-Konferenz hat mit aufrichtiger Freude Kenntnis genommen von Ihrem Kreisschreiben vom Monat März 1916, das Sie allen katholischen Geistlichen des Kantons zusandten. Sie erklären darin, dass es Ihr ehrliches Bestreben sei, „die Rechte der Kirche in jeder Hinsicht zu wahren“, und stellen sich damit auf den bundesrätlichen Standpunkt, welchen Herr Bundesrat Hoffmann in der Sitzung des Nationalrates vom 19. Dezember 1913 mit folgenden Worten vertreten hat: „Hier (im Militär-) wie auch im militärischen Vorunterricht halten wir darauf, das militärische und kirchliche Element zu versöhnen und die Uebungen so anzusetzen, dass die Wehrmänner eine Messe oder einen Gottesdienst anhören können.“

Wohl im Sinne dieser Erklärung versichern Sie uns, dass Sie bei Ansetzung von Turnübungen darauf dringen, „dass das religiöse Empfinden der Beteiligten oder des Volkes nicht verletzt werde“, in der richtigen Erkenntnis, dass es nur so möglich sein wird, die Jünglinge „auch zu willensstärken, sittlich gefestigten Männern zu erziehen“.

Indem wir Ihnen für diese Zusicherung danken, glauben wir Sie mit uns darüber einig, dass die Entscheidung, ob etwas das religiöse Empfinden einer Konfession verletze, dieser Konfession selbst zusteht. Daher gestatten wir uns, Sie auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

1. Jeder Katholik hat die heilige Pflicht, jeden Sonn- und Feiertag ohne Ausnahme einem heiligen Messopfer beizuwohnen. Daher würde das religiöse Empfinden der Katholiken verletzt, wenn durch die Uebungen des turnerischen Vorunterrichtes der Besuch der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen verhindert oder erschwert würde. Durch lange Erfahrungen belehrt, müssen wir deshalb darauf dringen, dass an Sonn- und Feiertagen vormittags in der Regel gar kein Turn- und Vorunterricht stattfindet. Sollte ausnahmsweise einmal der Vormittag eines Sonn- und Feiertages hiezu in Anspruch genommen werden, so darf auch das nur so geschehen, dass es allen katholischen Teilnehmern ohne allzugrosse Opfer möglich ist, vorher oder nachher die heilige Messe zu besuchen.

2. Bis zum zurückgelegten 18. Altersjahre sind alle katholischen Jünglinge verpflichtet, der Sonntags-Christenlehre beizuwohnen, welche fast überall nachmittags von 1 bis 2 Uhr gehalten wird. Als zulässig könnten höchstens 2—3 Absenzen betrachtet werden, die durch grössere Uebungen oder Ausmärsche begründet wären. Wird das betreffende katholische Pfarramt hievon rechtzeitig verständigt, so wird es hierin gewiss das grösstmögliche Entgegenkommen zeigen.

3. Wenn bei gemeinschaftlichen Uebungen (kantonaler Turntag oder dgl.) ausnahmsweise schon der Vormittag eines Sonn- und Feiertages in Anspruch genommen werden müsste, würde das betreffende katholische Pfarramt, in dessen Sprengel die Uebungen gehalten werden, gerne einen speziellen Festgottesdienst anordnen, unter der Bedingung, dass von den Vorständen genügend Garantie geboten würde, dass dieser Gottesdienst ohne Störungen und in würdiger Weise abgehalten werden könnte.

Sehr geehrte Herren! Sie sehen, dass es auch von unserer Seite nicht an Entgegenkommen fehlt. Die Forderungen, die wir stellen müssen, sind für uns Katholiken grundsätzlicher Natur. Darum hat Ihnen auch eine jahrezehntelange Erfahrung stets aufs neue gezeigt, dass alle Verletzungen derselben Reklamationen hervorriefen.

Nicht der gute Zweck der turnerischen Institutionen wird von Seite der kirchlichen katholischen Behörde verkannt, durchaus nicht, aber die Nichtbeachtung unserer oben dargelegten, für uns Katholiken selbstverständlichen Forderungen hat bei den kirchlichen Behörden und in den weitesten Kreisen des katholischen Volkes allüberall in unserem Kanton eine tiefe Verstimmung gegen manche Veranstaltungen der Turnvereine und des turnerischen Vorunterrichtes erzeugt. Wir freuen uns darum, dass Sie bereit sind, die Steine des Anstosses zu entfernen. Fortgesetzte Nichtbeachtung unserer Forderungen, die nun einmal nicht geändert werden können, müsste ja die langjährige Unzufriedenheit noch mehr vertiefen, und Ihre leitenden Stellen hätten es sich schliesslich selbst zuzuschreiben, wenn neue Vereine und Organisationen entstünden, die unseren billigen Forderungen nachkämen.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen ebenso wohlwollend aufzunehmen, wie wir die Ihrigen und zeichnen etc.“

Sie bestätigten uns am 22. Juli den Empfang unserer Zuschrift und gaben die Zusicherung, dass Sie an sämtliche Sektionen die Weisung ergehen lassen werden, die in unserem Schreiben besprochenen Punkte zu befolgen.

Wie uns nun von zuständiger Seite mitgeteilt wird, sind trotzdem am kantonalen Turntag in Balsthal die turnerischen Uebungen wiederum so angesetzt worden, dass es den Teilnehmern unmöglich war, ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Das zuständige Pfarramt wurde in keiner Weise um Ansetzung eines besonderen Gottesdienstes angegangen.

Wir ersuchen Sie deshalb um Aufklärung des Widerspruches zwischen Ihrer Erklärung vom 22. Juli und Ihrem Verhalten am kantonalen Turntag in Balsthal. Wir erwarten Ihre Antwort bis zum 23. Oktober, damit die römisch-katholische Geistlichkeit an ihrer Jahresversammlung am 24. Oktober dazu Stellung nehmen kann. Mit aller Hochachtung!

Grenchen und Flumenthal den 16. Okt. 1916.

Das Komitee der soloth. Pastoralkonferenz,

Der Präsident:

Der Aktuar:

E. Niggli.

A. Flury.



Das aargauische Kirchenorganisationsgesetz.

(Studie von einem Landpfarrer.)

(Schluss.)

Die Gemeinde wählt den Pfarrer und die übrigen zur Seelsorge verpflichteten Pfarrgeistlichen. Die bepfändeten Kuratgeistlichen der Filialorte werden von der betreffenden Ortsgemeinde gewählt. Eine Wahl durch die Kirchenpflege kennt das Gesetz nicht. § 2 des Gesetzes vom 31. August 1864 sagt: „Jede erledigte geistliche Stelle, mit welcher seelsorgliche Verpflichtungen verbunden sind, soll zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden.“ Das Bundesgericht ist in diesem Punkte der aargauischen Regierung ausserordentlich weit entgegengekommen. Wo nur irgend von seelsorglichen Verpflichtungen die Rede war, hat dasselbe die Pfründe als Staatspfründe erklärt, d. h. es gelten die staatlichen Bestimmungen über Anstellung etc. — Anträge an der Kirchgemeinde sind zuerst von der Kirchenpflege zu begutachten. Das ist hie und da ein bequemes Mittel, um unbequeme Anträge in der Versenkung verschwinden zu lassen. — Das Kompetenzgeld der Kirchenpflege wird durch die Gemeinde fixiert. Für dasselbe ist nicht, wie z. B. bei der Schulpflege, ein Minimum angegeben.

Kirchensteuer. Wird nicht beschlossen, was zur Deckung der notwendigen Ausgaben erforderlich ist, so kann die Kirchenpflege an die Oberbehörde rekurrieren, welche die Steuer von sich aus festsetzen kann. Nicht absolut notwendige Ausgaben kann die Gemeinde beschliessen (z. B. Anlage eines Orgelfonds, Pfarreierrichtungsfonds in Filialen usw.) Der Beschluss wird rechtskräftig, wenn nicht innert acht Tagen Beschwerde erhoben wird. In diesem Fall hat der Regierungsrat zu entscheiden, ob die Anlage des Fonds nötig resp. zu bewilligen sei. Es hängt also sehr vom Wohlwollen der Regierung ab. Geleitet wird die Kirchgemeinde durch den Präsidenten der Kirchenpflege, nie durch den Kirchgemeinderatspräsidenten. Nur die Rechnungsablage findet statt unter Leitung des Vertreters der Rechnungsprüfungskommission. — Nicht in der Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung steht die Festsetzung des

Zinsfusses der Kapitalien. Das ist Sache der Verwaltungsbehörde, d. h. des Kirchengemeinderates. Die Kirchenpflege kann von demselben aber verlangen, dass er die Kapitalien zum landesüblichen Zinsfuss anlege. Andernfalls steht ihr das Beschwerderecht zu. „Sind besondere, nach Ortsbürgergemeinden oder Genossenschaften getrennt zu verwalte kirchliche Güter vorhanden, so steht den volljährigen Orts- oder Korporationsgenossen die Aufsicht über die Verwaltung und die Rechnungsabnahme zu.“ So lautet § 4g/2. Der Regierungsrat hat letzthin einen diesbezüglichen Entscheid gefällt, der mit der ganzen bisherigen Praxis in Widerspruch steht. Er schreibt: „Das Gesetz kennt keine nach Konfessionen geschiedene Einwohnergemeinden; mithin ist es nicht angängig, das Eigentumsrecht am Pfrundhaus einer katholischen Einwohnergemeinde zu vindizieren, da es ein solches Rechtssubjekt gar nicht gibt. Hier handelt es sich offenbar um ein getrennt zu verwaltes katholisches Kirchengut der Ortschaft B.“ Man betrachte nun den folgenden Satz und die widersprechende Schlussfolgerung! „Als Träger des Eigentumsrecht ist die aus den katholischen Einwohnern der Gemeinde B. bestehende Korporation zu bezeichnen. Es ist daher (?) zu verlangen, dass sich die katholischen Einwohner von B. als Genossenschaft konstituieren und ins Handelsregister eintragen lassen.“ Aber bisher hat B. als Einwohnergemeinde auch Eigentum gehabt (Pfrundhaus und Kirche sind als Eigentum der katholischen Einwohnergemeinde eingetragen), das Steuerrecht ist ausdrücklich anerkannt, alljährlich wurden die Rechnungen bezirksamtlich geprüft und genehmigt, die katholische Einwohnergemeinde besitzt Kirchengut und Stiftungsgut, wählt ihre Geistlichen selber. Wenn sie kein Rechtssubjekt ist, hätten ihr diese Kompetenzen nicht eingeräumt werden sollen seit 100 Jahren. Aber jedenfalls hat das Gesetz unter dem Namen Genossenschaften gerade solche Verhältnisse im Auge, und nicht Genossenschaften im Sinne des Obligationenrechts. Die Geschichte zeigt das. Vgl. die grundlegende Verordnung vom 30. Juni 1848. Die Verwaltung in den Kirchengemeinden war ähnlich der in den jetzigen Kapellengemeinden. Der Begriff Genossenschaft ist der oben angegebene. Auf dieser Verordnung basiert das Kirchenorganisationsgesetz und ist daraus zu interpretieren. Ganz anders muss freilich die Frage vom grundsätzlichen katholischen Standpunkt beurteilt werden, wonach vor allem die Stiftung selbst Träger des kirchlichen Eigentums ist. Eine andere Frage ist die: liegt Doppelbesteuerung vor, wenn jemand sowohl für die Filiale als die Kirchengemeinde Steuer bezahlen muss? Die Antwort der Direktion des Innern lautete: Nein, denn der Gottesdienst der Filiale sei nur zur Bequemlichkeit der Einwohner, damit sie nicht so weit gehen müssen.

Ein besonderer Abschnitt behandelt die Rechte und Pflichten der Kirchenpflege. Dieselbe ist Aufsichts- und Verwaltungsbehörde. „Sie führt die Aufsicht über das religiöse und sittliche Leben in der Gemeinde, sucht es zu wecken und zu fördern und unterstützt den Pfarrer in seinem Amte.“ Damit ist die Stellung der

Kirchenpflege als Aufsichtsbehörde klargestellt. Sie ist nicht über, sondern neben dem Pfarrer. Er braucht sie nicht anzufragen, welchen Festprediger er bestellen soll usf. „Sie hat die Pflicht, bei der Visitation zu erscheinen.“

Die Verwaltung des Kirchen- und Bruderschaftsgutes kommt dem Gemeinderate, und wo die Kirchengemeinde aus mehreren politischen Gemeinden besteht, den Gemeinderäten dieser Gemeinden vereint zu. Diese wählen den Kirchengutsverwalter; dieser ist zur Bürgerschaft zu verhalten. Der Gemeinderat ist für die angelegten Gelder verantwortlich. Der Fondsverwalter kann einer andern Konfession angehören. Der Gemeindeamann des Kirchenortes ist Präsident des Kirchengemeinderates, desgleichen der Gemeinbeschreiber des Kirchenortes Aktuar.

Ueber die Verwendung des Ertrages des Kirchengutes entscheidet die Kirchenpflege. Faktisch ist es so: sie stellt das Budget auf für die Kirchengemeinde und ist an dieses gebunden. Bezüglich Rechnungsablage haben wir wieder ein Zwitterding. Der Gemeinderat ist Verwaltungsbehörde, aber die Kirchenpflege legt über alles Rechenschaft ab. In Kapellengemeinden legt gewöhnlich der Gemeinderat Rechnung ab, oft nur ein Mitglied und der Ortsschreiber.

Die Unterbeamten der ganzen Kirchengemeinde werden gewählt durch die Kirchenpflege: Sigrüst, Organist usf. Für jeden kann sie ein Reglement aufstellen. Der Sigrüst kann zur Bürgerschaft verpflichtet werden. Auch der Sigrüst der Kapellengemeinden wird durch die Kirchenpflege gewählt, aber von der Ortsgemeinde besoldet.

Nicht Unterangestellter im gleichen Sinne ist der Lehrer, welcher Sonntagschristenlehre für die Kleinen erteilt. „Wo kein zweiter Geistlicher vorhanden ist, kann sich der Pfarrer unter seiner Oberaufsicht und Leitung eines vom Sittengericht (jetzt Kirchenpflege) hiefür empfohlenen und von ihm genehmigten Gemeinenschullehrers zur Aushilfe im Religionsunterrichte in der Schule bedienen gegen angemessene Entschädigung aus dem Kirchengute.“ Verordnungen des Regierungsrates vom 20. Mai und 5. Dezember 1844 setzten das Minimum auf 30 alte Franken, d. h. 42.80 neue fest; je nach Kirchenvermögen und Bevölkerung soll die Entschädigung grösser sein. Viele Kirchengemeinden fanden es dann am Platz, diesen Betrag auch dem Pfarrer zu geben, wenn er den Unterricht selber erteile, da er es ebenso verdienen müsse, insbesondere wenn er am Sonntag bis drei Stunden Christenlehre hält.

Der Kirchenpflege steht es zu, die Sammlung freiwilliger Kirchensteuern zu bestimmten Zwecken zu bewilligen, z. B. Orgelfond. Gewöhnlich erfolgt stillschweigende Genehmigung. Schwierigkeiten gibt's in solchen Dingen viel weniger als früher, als noch die staatliche Bevogtung im Sinne Augustin Kellers in ekkliger Weise sich geltend machte. „Ohne Einwilligung der Kirchenpflege darf in der äussern Anordnung des Gottesdienstes nichts Wesentliches verändert werden.“ Was heisst wesentlich? Dieser Paragraph wurde hauptsächlich geltend gemacht bei Einführung neuer Andachten. Beson-

ders gab die Maiandacht gewissen Herren auf die Nerven. Da hat der Pfarrer einfach einen feierlichen Rosenkranz abgehalten. Sogar der Rosenkranz während der heiligen Messe und in neuerer Zeit Singmessen wurden von Kirchenpflegen in ihren Machtbereich gezogen. Solche Dinge richten sich sehr nach der Stellung, bezw. Charakter des Pfarrers.

„Die Bewilligung der Kirchenpflege ist ebenfalls einzuholen, wenn die Kirche zu andern als gottesdienstlichen Zwecken der Kirchengemeinde und den gesetzlichen Versammlungen benutzt werden soll.“ Gegen den Entscheid derselben besteht Rekursrecht an Kirchengemeinde resp. Regierungsrat.

§ 14. Besuch der Christenlehre. „Die Kirchenpflege sorgt für den vorgeschriebenen Besuch des Kommunion- und Konfirmandenunterrichts, sowie der Kinder- und Christenlehre bis nach zurückgelegtem 16. Altersjahre, beziehungsweise bei längerer Dauer des Kommunion- und Konfirmandenunterrichts bis zu dessen Vollendung und bestellt die erforderliche Aufsicht während der Kinder- und Christenlehre über die Jugend. Gegen daherige Versäumnisse ist von ihr und kompetenter höherer Behörde nach den für die Handhabung des Schulbesuches im Schulgesetz enthaltenen Vorschriften einzuschreiten.“ Wer den Unterricht besucht, erklärt damit, dass er sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterziehe. Das ist allgemeine Auffassung; auf dieser beruht die Neuherausgabe des Kirchenorganisationsgesetzes von 1893 durch die Reformierten und deren Praxis. Mit dem 16. Altersjahr kann sich der Christenlehrpflichtige selber erklären, vorher der Inhaber der väterlichen Gewalt, ob er seine Pflicht erfüllen wolle. So lange das nicht geschieht, gilt er nach Staatskirchenrecht als pflichtig.

Die Kirchenpflege sorgt für würdige Sonntagsfeier und zieht die der Störung des Gottesdienstes schuldigen zur Verantwortung. Der Gemeinderat hat die ausgefallten Strafen zu vollziehen. Gut ist es, wenn die Gemeinde eine Verordnung hat über die Kirchenpolizei, damit jeder weiss, worin die Ordnung besteht.

Als Sittengericht ist die Kirchenpflege zum grossen Teil depossediert durch neuere Gesetze, wodurch die meisten diesbezüglichen Kompetenzen an den Gemeinderat, resp. Polizeiorgane übergegangen sind. Diese getrauen sich aber gewöhnlich nicht, eine Sittenpolizei im Sinne des Gesetzes zu handhaben, sonst würde z. B. die Nacktkultur nicht öffentlich so frech auftreten können. Zudem hat die eidgenössische Strafgesetzkommision in einer letzten Sitzung Beschlüsse gefasst, welche aller Sittenpolizei Hohn sprechen und die Sittenlosigkeit patentieren. Was will da noch ein Sittengericht!

Die Kirchenpflege hat das Recht auf Klage wegen Amtsehrverletzung (§ 17.). Dieselbe versammelt sich am Pfarrorte so oft die Umstände es erfordern, entweder auf Anordnung des Präsidenten oder auf den Wunsch mehrerer Mitglieder.

Dringend revisionsbedürftig — ist die Verwaltung. Die Kirchengemeinden müssen selbständig werden, unabhängig vom Gemeinderate, der vielfach einer andern Konfession angehört. Im Uebrigen ist das Ge-

setz als Kirchenstaatsrecht nicht schlecht. Von jeher war gewöhnlich bei kirchenpolitischen Gesetzen nicht der Buchstabe das Schlimmste, sondern die Auslegung und was ohne gesetzliche Grundlage entschieden wurde. — Zum Schlusse sei erinnert an ein Wort der aargauischen Regierung in einer Rechtsschrift an das Bundesgericht: „die Vorschrift, kirchliche Güter zu kirchlichen Zwecken zu verwenden, gälte nur für die Gemeinden, nicht für den Staat. Dieselbe handle von bestehenden, nicht von aufgehobenen Pfründen. Der Regierungsrat könne ja vom Verbot stiftungswidriger Verwendung Dispens erteilen, sich selber brauche er aber gewiss keine zu geben. Dem Staate stehe anerkanntermassen (?) das Recht zu, Stiftungen aufzuheben und anderweitigen Zwecken dienstbar zu machen; dasselbe gelte bezüglich blosser Pfründen. Eine Vorschrift darüber, wie der Staat Kirchengut zu verwalten habe, könne den Staat natürlich (!) nicht hindern, über das Kirchenvermögen von Gemeinden, die etwa wegen Rückgangs der Bevölkerung und dergleichen aufgehoben werden mussten, in angemessener Weise zu verfügen.“ (!) Mit kurzen Worten: der Staat anerkennt keine Moral. So ist's nicht bloss im Aargau, sondern überall, wo der Josephinismus das Szepter schwingt. Ezechiel schreibt 45, 9: „Lasset ab von Unrecht und Raub, übet Recht und Gerechtigkeit.“ Was Gutes an dem nun einmal entwickelten Staatskirchenrecht ist, wird so wieder grundsätzlich in Frage gestellt.



Aus der Tätigkeit des Bischofs von Basel.

Der Hochwdgst. Bischof von Basel, Dr. Jakobus Stammler, hat in den letzten Monaten seine unermüdlige, schaffensfrische Tätigkeit nach einem kurzen Kuraufenthalt auf Rigi-Klösterli — es ist eine grosse Seltenheit, dass der Oberhirte sich eine kleine Ruhepause gönnt — in den verschiedensten Teilen der Diözese wieder aufgenommen. In die drei ersten Oktober-Wochen fiel die Firmreise im Berner Jura. Ueberall war der Empfang ein herzlicher. Auch die weltlichen Behörden kamen dem Bischof mit der geziemenden staatsmännischen Aufmerksamkeit entgegen. Von Boncourt aus, an der äussersten Grenze gegen Deutschland und Frankreich, luden der Kommandierende der 3. Division, Oberst Wildbolz, in Begleitung des Oberstbrigadier von Erlach, Bischof Dr. Jakobus Stammler zu einer Rundfahrt durch die Grenzstellungen und -Befestigungen ein. Auch verschiedene militärische kleinere Gruppen kamen mit dem firmreisenden Bischof in Berührung und verschönerten die dem Geiste des Oberhirten und der Zeit entsprechenden einfachen aber würdigen Empfänge, die man dem Oberhirten bereitet hatte. Der Bischof sprach auch von dem guten Eindruck, den allüberall Haltung und stramme Ordnung der Schweizersoldaten auf ihn gemacht hatten. Seine Hauptsorge galt aber der pastorellen Tätigkeit und dem engeren Verkehr mit dem Klerus. Am 25. Oktober kam Bischof Dr. Stammler zur feierlichen Eröffnung ins Priesterseminar in Lu-

zern. Nach dem Hochamt hielt der Oberhirte eine sehr zeitgemässe Ansprache an Studenten, Seminarleitung und Professoren, in der er besonders warm betonte, dass ihn die Sorge für das Seminar und die Theologische Lehranstalt eine erste Pflicht, aber auch eine eigentliche innerste Herzenssache sei. — Ein grosses Werk des jetzigen Bischofs von Basel, an dem Regierung und Stand Luzern in gründlicher Weise mitarbeitet, wird in der nächsten Zeit mehr in die Öffentlichkeit treten: es ist die staatspolitische Konvention zwischen dem Bischof und Luzern. Möge auch darauf Gottes reicher Segen ruhen. Der Hochernst der Zeit und die Tage des Burgfriedens laden zu allseitiger friedlicher Zusammenarbeit.

Ein Wort zum Schluss!

Möge die freundliche Aufnahme des Hochwst. Bischofs im Jura auch von weltlich-staatlicher Seite ein Vorzeichen sein zum baldigen völligen Abbruch der immer noch im Kanton Bern dastehenden Kulturkampfreste kirchenpolitischer Art. Eine solche Arbeit wäre zugleich ein Beitrag zur Versöhnung der Nationalitäten im Kanton Bern.

A. M.



Kirchen-Chronik.

Rom. Am 16. Oktober empfing der Hl. Vater den ausserordentlichen japanischen Gesandten Jagoro Miura in feierlicher Audienz. Der Gesandte überreichte ein Handschreiben des Kaisers von Japan, in welchem der Monarch dem Papste für die Glückwünsche dankt, die er ihm anlässlich seiner Thronbesteigung durch den Apostolischen Delegaten der Philippinen, Mgr. Petrelli, aussprechen liess. Mgr. Petrelli hatte am japanischen Hofe einen glänzenden Empfang gefunden. Durch den Aderlass des Weltkrieges verblutet Europa immer mehr. Das Licht der europäischen Kultur verblasst. Deshalb sind die guten Beziehungen des Apostolischen Stuhles zum Reiche der aufgehenden Sonne von grösster Zukunftsbedeutung.

Der kathol. Pressetag und die Delegiertenversammlung des schweizer. kathol. Volksvereins vom 17. und 18. Oktober in Zug gestalteten sich zu erhebenden Kundgebungen des katholischen Lebens. Am Pressetag wurde zur Sonntagsblätterfrage, die in der „Kirchenzeitung“ schon mehrmals besprochen wurde, folgende Resolution gefasst, die freilich keine definitive Lösung der Frage, sondern nur eine abwartende Stellungnahme zu ihr bedeutet:

Der I. schweizer. katholische Pressetag stellt

1. die grosse Bedeutung fest, die dem unterhaltenen Teil der Tagespresse, Feuilleton und Sonntagsblätter, zukommt, und wünscht dessen möglichste Förderung.
2. Diese Unterhaltungsliteratur soll einerseits von literarischem Wert, andererseits soll sie derart sein, dass sie der katholischen Familie, die Kinder nicht ausgenommen, unterbreitet werden darf. Sie soll daher nicht nur nichts enthalten, was irgendwie gegen katholischen Glauben und katholische Sitte verstösst, sondern sie soll positiv erbauend und selbst apologetisch wirken.
3. Der Pressetag begrüsst eine vermehrte Nationalisierung der Sonntagsblätter, aber er stellt an die nicht-katholischen Herausgeber von Sonntagsblättern, wenn

solche der katholischen Tagespresse beigelegt werden wollen, das Verlangen, dass sie die unter Ziffer 2 gestellten Forderungen erfüllen.

4. In diesem Sinne fordert der Pressetag das Zentralkomitee des schweizer. katholischen Volksvereins auf, der wichtigen Frage dauernd seine Aufmerksamkeit zu widmen.

5. Die katholischen Zeitungen, welche eigene lokalnationale Sonntagsblätter herausgeben, werden er sucht, diese nach Massgabe ihrer Mittel fortzuerhalten und zu fördern.

Die Delegiertenversammlung sandte auf Vorschlag von Redaktor Baumberger, Zürich, das folgende Huldigungstelegramm an den Hl. Vater:

In kindlicher Liebe und Verehrung gedenkt die heute tagende Delegiertenversammlung des schweizer. katholischen Volksvereins in Zug dessen, dem Gott in dieser sturmbelegten Zeit das Steuerruder der Kirche anvertraut hat, unseres Heiligen Vaters Benedikt des XV. In tiefer Dankbarkeit gegen Gott und Seine Heiligkeit blickt die Versammlung auf die unermüdeten und rastlosen von höherer Wahrheit erleuchteten und von sichtlichem Schutze Gottes getragenen Bemühungen Seiner Heiligkeit zum wahren Wohle aller Völker und Staaten. In dieser Zeit voll bitterer Gegensätze, welche selbst die heiligsten Bande zu zerreißen drohen, verehrt sie in ihm den gemeinsamen Vater der ganzen katholischen Christenheit, der alle Gläubigen und Völker in derselben nimmermüden Liebe umschliesst, der die im Irdischen Entzweiten in der Einheit des Glaubens und der Liebe mit nimmermüder Hirtensorge zu bewahren und zu befestigen nicht aufhört, der als barmherziger Samaritan allüberall die Wunden, die der Krieg schlägt, zu verbinden und die unermesslichen Leiden der Menschheit zu lindern sucht, der als der würdige Statthalter des göttlichen Friedensfürsten Völker und Staatsoberhäupter unermüdet zum Frieden ermahnt und ihnen in der Anerkennung der ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit den einzig möglichen Weg zu ihm zeigt. Die Versammlung spricht die zuversichtliche Erwartung aus, dass die grosse Prüfung nicht an der Menschheit vorübergehen möge, ohne dass auch der Hl. Vater endlich die zur Verwaltung seines hohen, gottgegebenen Amtes so notwendige volle Freiheit und Unabhängigkeit wieder erlange und im Rate der Fürsten und Völker wieder jene Stellung einnehme, die ihm gebührt, zum Heile der Völker und der ganzen Menschheit.

Weiter wurde nach Antrag des Hrn. Univ.-Prof. Dr. Lampert eine Resolution an den leitenden Ausschuss gewiesen, deren Schlussätze folgende sind:

1. Es sollen die Katholiken neutraler Länder mit allen Freunden des Friedens und insbesondere den Regierungen der Neutralen wenigstens den Papst in seiner Friedensaktion unterstützen.
2. Die hohe Mission von Papsttum und Kirche als friedensschaffenden, moralischen Machtfaktor soll in Form gewissenhafter Aufklärung — auch ausser der Aktion der Katholiken neutraler Staaten während des Krieges — in der Zeit unmittelbar nach dem Kriege auf einem Kongress führender Männer der katholischen Welt nachdrücklichst zur Geltung gebracht werden.
3. Die Fortentwicklung des Vermittlungsrechtes und dessen Sicherstellung für die Zukunft, sowie die Förderung des Schiedswesens, — beides die Grundbedingungen für einen dauerhaften Frieden — liegt in der vollen Anerkennung des Papstes in seiner Rolle als internationaler Friedensvermittler.

Und endlich wurde auf Antrag des Hrn. Dr. Erb, als Sprecher der Sektion Bern, einstimmig beschlossen:

Die Delegiertenversammlung des schweizerischen katholischen Volksvereins erkennt in der Internierung kranker, erholungsbedürftiger Kriegsgefangener in der Schweiz ein der charitativen Mission unseres Landes entsprechendes vornehmes Hilfswerk zur Linderung vieler Leiden und zur Erhaltung wertvoller Menschenleben. Sie wünscht, dass dieses Hilfswerk soviel wie möglich erweitert werde und dass namentlich die Väter mehrerer Kinder nach dem Vorschlag Papst Benedikts XV. ihren Familien erhalten bleiben, dadurch, dass sie in der Schweiz interniert werden.

Die Tagespresse hat bereits eingehende Berichte über die Referate der Herren Redaktor Buomberger, Redaktor Baumberger, Regierungsrat von Matt und Obergerichtspräsident Müller gebracht. Letzterer behandelte in seinem Referate „Der gegenwärtige Stand der Strafrechtsvereinheitlichung“ eine Frage, die von einschneidender pastoreller Bedeutung ist. In seinem Endurteil bezeichnete Hr. Müller den Strafrechtsentwurf in seiner jetzigen Gestalt als unannehmbar für die Katholiken.

V. v. E.



Schrörs neuestes Buch:

Das christliche Gewissen im Weltkrieg zur Beleuchtung des Buches L'Allemagne et les Alliés devant la conscience chretienne

ist eine gründliche, edle und massvolle Darlegung und Rechtfertigung der Sache der deutschen Katholiken und eine wissenschaftlich-ernste Besprechung deutscher Angelegenheiten überhaupt. Schrörs hatte schon zu Anfang des Krieges einen überaus glücklichen Ton angeschlagen, der geeignet war: mitten im Gegensatz des Kampfes nicht alle Bande religiösen und wissenschaftlich-kulturellen gegenseitigen Verständnisses zerreißen zu lassen. Man braucht nicht mit jedem Gedankengang einverstanden zu sein. Aber in dieser Weise könnten Geister kriegsführender Nationen von höherer Warte aus sich auseinandersetzen und annähern, wenn auch nicht über die klaffendsten Gegensätze sich einigen. Die Mahnung im Schlußkapitel, wegen des Bundesbruches Italiens und

der kirchlichen Folgeerscheinungen, ist in sich berechtigt: jedoch in parnätischer Hinsicht wegen der Stellungnahme Bismarcks in der Krisis von 1870/71 gegen den Hl. Stuhl vielleicht nicht ganz glücklich.

Wir werden auf das Buch zurückkommen. A. M.



Die Krebs'schen katholischen Monatsbriefe

enthalten immer eine Fülle wertvoller Mitteilungen und Aufklärungen. Sie sind eine Apologie deutscher und katholischer Interessen. Wir hören von verschiedenen Seiten: dass sie in der Schweiz mit viel Teilnahme und Verständnis gelesen werden. Ist ab und zu die Apologie etwas aufdringlich, so geht durch das Ganze ein ernster wissenschaftlicher Ton, dem man durchaus vertraut und es werden auch Wege für das gegenseitige Verständnis der Nationalitäten gebahnt. In dieser Hinsicht verweisen wir namentlich auf die wertvollen Nr. 11 und 12 vom September und Oktober 1916.

A. M.



Kirchenamtlicher Anzeiger

für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Sulgen Fr. 15, Laufenburg 30, Neuendorf 15, Stein (Aarg.) 20, Frick 20.50, Dagmersellen 30, Charmoille 5.05.
2. Für Diasporakirchen: Ober-Mumpf Fr. 5, Walchwil 22.15 Kleinwangen 22.
3. Für das h. l. Land: Laufenburg Fr. 20, Neuendorf 15, Stein (Aarg.) 20, Metzleren 7.75, Charmoille 7, Grosswangen 30.
4. Für den Peterspfennig: Sulgen Fr. 15, Laufenburg 10, Neuendorf 20, Döttingen 35, Stein (Aarg.) 20, Frick 10, Charmoille 3.20, Grosswangen 100.
5. Für die Sklaven-Mission: Laufenburg Fr. 20, Neuendorf 20, Döttingen 32, Stein (Aarg.) 20, Metzleren 4.75, Charmoille 4.75.
6. Für das Seminar: Sulgen Fr. 15, Laufenburg 30, Neuendorf 20, Beurnevésin 5, Stein (Aarg.) 20, Brux 50, Saignelégier 29, Charmoille 4.60.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 23. Oktober 1916.

Die bischöfliche Kanzlei.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 11 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 17 Cts.
Halb " : 13 " | Einzelne " : 22 "
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.10 pro Zeile
Ab 1. Juli 1916 10% Aufschlag für neue Aufträge.
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens.

Kirchenöl

Ia Qualität für Patent
Guillon Ewiglicht-Apparat
(bestes System) liefert

Anton Achermann,
Stiftsarrisan,
Kirchenartikelhandlung,
Luzern.

Als Beweis für die Vortrefflichkeit meines Kirchenöles diene aus vielen unverlangten Anerkennungs-schreiben folgendes: „Spreche Ihnen hiemit meine Anerkennung aus für Ihr ausgezeichnetes Ewiglichtöl. Beziehe dasselbe beinahe 10 Jahre von Ihnen, es hat bisher nie versagt, war bis auf den letzten Tropfen brauchbar und zwar mit den feinsten Dochten.“

L., 5. Dezember 1910.

F. F., Pfarrer.

HARMONIUM
die Königin der Hausinstrumente.
HARMONIUM
sollte in jedem Hause zu finden sein.
HARMONIUM
mit edlem Orgelton v. 49—2400 Mark.
HARMONIUM
auch v. Jederm. ohne Notenk. 4st. spielbar.
Prachtkatalog umsonst.
Alois Maier, Papstl. Hofl., Fulda, 1914.

Drucksachen liefern billigst
Räber & Cie.

Gusmini:

Die monatliche Geistesammlung
des Priesters

Kurze, vortreffliche Betrachtungen

Fr. 2.50 geb.

RÄBER & Cie., Luzern.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zärcher, Pfarrer.

Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Carl Sautier & Cie
in Luzern

Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfehlen sich für alle ins Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

Leokrügen

aus Stoff hat wieder vorrätig
ANTON ACHERMANN, Stiftsarrisan,
Kirchenartikelhandlung, Luzern.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.

beeidigter Messweinielerant.

Bestellungen auf Falkenhahn:

Der grosse Freudentag
der Armenseelen

brosch. 35 Cts.; geb. 65 Cts.

50 Stück brosch. Fr. 13.—

100 " " Fr. 25.—

beliebe man rechtzeitig aufzugeben

RÄBER & Cie.,

Buch- u. Kunsthandlung, Luzern.

**Kunst-
gewerbliche
ANSTALT
GEBR.
GIESBRECHT
- BERN -**
Helvefiastfr.
Teleph. 1897

Abt. I
**Glasmalerei
Kunstverglasung
WAPPEN
Salonfenster
etc.**

Abt. II
**Glasschleiferei
Messingverglasung
SPIEGEL
Laden-Einrichtung
u. s. w.**

J. H. 3191 B.

**P. Coelestin Muff's O. S. B.
Bücher**

ausgezeichnet durch päpstl. Schreiben
und bischöfliche Empfehlungen

Zu Gott, mein Kind!

I. Bändchen:
Für Anfänger und Erstbeichtende

II. Bändchen:
Für Firmlinge und Erstkommunikanten

Hinaus ins Leben

Mit ins Leben

Der Mann im Leben

**Die Hausfrau nach Gottes
Herzen**

Licht und Kraft

zur Himmels-Wanderschaft

Heilandsquellen

Die hl. Sühnungsmesse

Katechesen für die vier obern Klassen

der Volksschule — 3 Bände

Vorwärts, aufwärts

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.

Einsiedeln

Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

KURER & Cie. in Wil Kanton
St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten

**Paramente
und Fahnen**

wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster
stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente
liegt bei Herrn Anton Achermann, Stifftsakristan in
Luzern zur Beschichtigung auf und kann zu unseren Original-
preisen auch dort bezogen werden.

Für den Allerseelen-Monat

bieten reichen Stoff für Predigt und Betrachtung, auch
bestgeeignete Lektüre für Laien:

Professor Alb. Meyenberg,

Eine Weile des Nachdenkens über die Seele, 75 Cts.

Eine Blume von den Gräbern der Heiligen.

(Predigt am Feste des hl. Fridolin in Säkingen) 60 Cts.

Zeichen der Zeit.

Aus dem reichen Inhalt dieser 335 Seiten fassenden
Broschüre heben wir besonders hervor:

Die Totenklage der Bibel. Ansprache auf dem Haupt-
gottesacker im Friedental Luzern.

Fegfeuerstimmen. Predigt, gehalten in der Pauluskirche
in Luzern. Fr. 3.75

Ferner ist noch vorrätig:

Leichenrede auf Hochw. Hrn. Stadtpfarrer Uttinger v. Zug
40 Cts.

Räber & Cie., Verlag, Luzern.

Inserate haben sichersten
Erfolg in der **'Kirchenzeitung'**

Schreibpapier in jeder Qualität bei
Räber & Cie.

Fr. 75,000
zu gewinnen

Ziehung unwiderruflich
22. Dezember 1916

Lotterie für ein Stadttheater in Sursee.

4454 Treffer Fr. 75,000

3 à 10,000; 2 à 5000,

4 à 1000 usw., alles in bar.

Bei grössern Bezügen

hohen Rabatt in Losen

Lose à Fr. 1 zu beziehen

bei

Schweiz. Los- und Prämien-Obligationen-Bank

Luzern (PEYER & BACHMANN) Pilatusstrasse 7

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für
kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und
kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets
in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie. in
Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Billig zu verkaufen:
Luther-Grisar 3 Bde.
Offerten an die Expedition.

Louis Ruckli

Goldschmied

Luzern Bahnhofstrasse 10

empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier

Üebernahme von neuen kirchlichen

Geräten in Gold und Silber, sowie

Renovieren, Vergolden und Versilbern

derselben bei gewissenhafter, solider

und billiger Ausführung.

Tabernakel

Kassaschränke H45Lz

feuer- und diebsicher, sowie jede Art

Kunstschlosserarbeit

erstellt für jeden Bedarf

L. Meyer-Burri

Kunstschlosserei, Kassafabrik

Vonmattstrasse 20 Luzern.

Gefl. genau auf Firma achten

Leidzirkulare liefern billigst
RÄBER & GIE.